

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Der Generalsekretär
CH-3003 Bern

SEKRETARIAT SK		bmo	
z. Erl.	RA 13/16	z. Bespr.	
Rapport		zurück an	
Eingang - 6. April 2016			
Kopie z. K.	22		
Reg. Nr.			

Staatskanzlei
des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
Postfach
8510 Frauenfeld

5. April 2016

08 MO 26/175

10.312 s Kt. Iv. TG. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte. Änderung

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

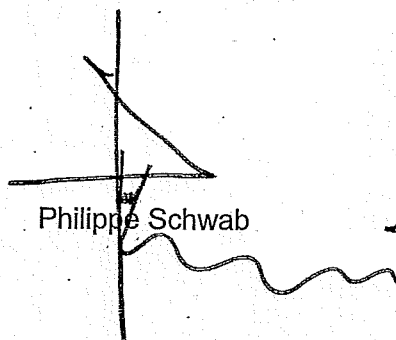
Am 3. März 2010 haben Sie die erwähnte Standesinitiative des Kantons Thurgau bei der Bundesversammlung eingereicht.

Die beiden Räte haben beschlossen, der Standesinitiative keine Folge zu geben (Ständerat, 08.09.2015; Nationalrat, 17.03.2016).

Die in den Räten zur Sprache gelangten Argumente können Sie den beiliegenden Kommissionsberichten und den Auszügen aus dem Amtlichen Bulletin entnehmen.

Wir bitten Sie, von den Beschlüssen Kenntnis zu nehmen und diese an den Grossen Rat weiterzuleiten.

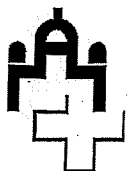
Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Staatsschreiber, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.


Philippe Schwab

Beilagen:

erwähnt

Ständerat
Conseil des Etats
Consiglio degli Stati
Cussegl dals stadis



10.312 s Kt.lv. TG. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte. Änderung

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 1. September 2015

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat an ihren Sitzungen vom 31. März 2011 und vom 1. September 2015 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Thurgau am 3. März 2010 eingereicht hatte.

Mit der Standesinitiative wird verlangt, dass die Selbstdispensation im Rahmen der laufenden Revision des Heilmittelgesetzes beibehalten wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Keller-Sutter

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Liliane Maury Pasquier

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Thurgau folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird aufgefordert, die Abgabeberechtigung für Arzneimittel durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (sogenannte Selbstdispensation) beizubehalten und auf die entsprechenden Änderungen des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21), wie sie im Revisionsentwurf vom Oktober 2009 vorgesehen sind, zu verzichten.

1.2 Begründung

Eine Vertretung des Kantons Thurgau, welche die Kommission an ihrer Sitzung vom 31. März 2011 anhörte, begründete die Standesinitiative wie folgt: Gemäss geltendem Recht liege die Regelungskompetenz für die Selbstdispensation bei den Kantonen. Mit einer Änderung von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes wolle der Bundesrat die Abgabekompetenzen landesweit vereinheitlichen. Dies sei jedoch abzulehnen, da die Abschaffung der Selbstdispensation die Kosten eher erhöhe als senke. Zudem werde die medizinische Versorgung der Bevölkerung in ländlichen Gegenden verschlechtert.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission prüfte die Standesinitiative an ihrer Sitzung vom 31. März 2011 vor. Mit 8 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschloss sie, die Vorprüfung der Standesinitiative auszusetzen, um diese zusammen mit der Revision des Heilmittelgesetzes (2. Etappe) beraten zu können. Sie ging aufgrund der Auskünfte der Verwaltung davon aus, dass der Bundesrat die entsprechende Botschaft bis im Frühling 2012 vorlegen würde.

Der Bundesrat verabschiedete die Botschaft zur Änderung des Heilmittelgesetzes (12.080 n) schliesslich am 7. November 2012 an das Parlament. Anders als in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, verzichtete er in seinem Entwurf auf eine Änderung von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes. Er berücksichtigte dabei, dass sich die Mehrheit der Kantone, verschiedene Verbände der pharmazeutischen Industrie sowie die Drogisten- und Ärzteverbände gegen eine Einschränkung der ärztlichen Arzneimittelabgabe ausgesprochen hatte.

Da die parlamentarische Beratung der Revision des Heilmittelgesetzes mehr als ein Jahr in Anspruch nahm, beschlossen der Ständerat am 12. Dezember 2013 und der Nationalrat am 21. März 2014, die Vorprüfung der Standesinitiative gemäss Artikel 87 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes für mehr als ein Jahr auszusetzen.

3 Erwägungen der Kommission

Die Beratungen von National- und Ständerat zur Revision des Heilmittelgesetzes haben gezeigt, dass die eidgenössischen Räte wie zuvor schon der Bundesrat in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes an der Möglichkeit der Selbstdispensation festhalten wollen. Das Anliegen des Kantons Thurgau ist damit erfüllt. Es besteht kein weiterer Gesetzgebungsbedarf, und der Standesinitiative ist keine Folge zu geben.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**10.312 s Kt.lv. TG. Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte.
Änderung**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Januar 2016

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2016 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Thurgau am 3. März 2010 eingereicht hatte und welcher der Ständerat am 8. September 2015 keine Folge gegeben hatte.

Mit der Standesinitiative wird verlangt, dass die Selbstdispensation im Rahmen der laufenden Revision des Heilmittelgesetzes beibehalten wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ignazio Cassis

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Thurgau folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird aufgefordert, die Abgabeberechtigung für Arzneimittel durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (sogenannte Selbstdispensation) beizubehalten und auf die entsprechenden Änderungen des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21), wie sie im Revisionsentwurf vom Oktober 2009 vorgesehen sind, zu verzichten.

1.2 Begründung

Eine Vertretung des Kantons Thurgau, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) an ihrer Sitzung vom 31. März 2011 anhörte, begründete die Standesinitiative wie folgt: Gemäss geltendem Recht liege die Regelungskompetenz für die Selbstdispensation bei den Kantonen. Mit einer Änderung von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes wolle der Bundesrat die Abgabekompetenzen landesweit vereinheitlichen. Dies sei jedoch abzulehnen, da die Abschaffung der Selbstdispensation die Kosten eher erhöhe als senke. Zudem werde die medizinische Versorgung der Bevölkerung in ländlichen Gegenden verschlechtert.

2 Stand der Vorprüfung

Die SGK-SR prüfte die Standesinitiative an ihrer Sitzung vom 31. März 2011 vor. Mit 8 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschloss sie, die Vorprüfung der Standesinitiative auszusetzen, um diese zusammen mit der Revision des Heilmittelgesetzes (2. Etappe) beraten zu können. Sie ging aufgrund der Auskünfte der Verwaltung davon aus, dass der Bundesrat die entsprechende Botschaft bis im Frühling 2012 vorlegen würde.

Der Bundesrat verabschiedete die Botschaft zur Änderung des Heilmittelgesetzes (12.080 n) schliesslich am 7. November 2012 an das Parlament. Anders als in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen, verzichtete er in seinem Entwurf auf eine Änderung von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes. Er berücksichtigte dabei, dass sich die Mehrheit der Kantone, verschiedene Verbände der pharmazeutischen Industrie sowie die Drogisten- und Ärzteverbände gegen eine Einschränkung der ärztlichen Arzneimittelabgabe ausgesprochen hatten.

Da die parlamentarische Beratung der Revision des Heilmittelgesetzes mehr als ein Jahr in Anspruch nahm, beschlossen der Ständerat am 12. Dezember 2013 und der Nationalrat am 21. März 2014, die Vorprüfung der Standesinitiative gemäss Artikel 87 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes für mehr als ein Jahr auszusetzen.

Am 8. September 2015 beschloss der Ständerat, der Standesinitiative keine Folge zu geben, da deren Anliegen bereits erfüllt ist.

3 Erwägungen der Kommission

Die Beratungen von National- und Ständerat zur Revision des Heilmittelgesetzes haben gezeigt, dass die eidgenössischen Räte wie zuvor schon der Bundesrat in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes an der Möglichkeit der Selbstdispensation festhalten wollen. Das Anliegen des Kantons Thurgau ist damit erfüllt. Es besteht kein weiterer Gesetzgebungsbedarf, und der Standesinitiative ist keine Folge zu geben.



AMTLICHES BULLETIN

Ständerat Herbstsession 2015 Zweite Sitzung 08.09.15 08h15 10.312

10.312

Standesinitiative Thurgau. Bundesgesetz
über Arzneimittel und Medizinprodukte. Änderung

Initiative cantonale Thurgovie. Loi
fédérale sur les médicaments et les dispositifs médicaux. Modification

Vorprüfung - Examen préalable

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT 12.12.2013 (SISTIERUNG - SUSPENSION)

NATIONALRAT 21.03.2014 (SISTIERUNG - SUSPENSION)

STÄNDERAT 08.09.2015 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

NATIONALRAT 17.03.2016 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

Le président (Hêche Claude, président): Un rapport écrit de la commission vous a été remis. La commission propose, sans opposition, de ne pas donner suite à l'initiative.

Keller-Sutter Karin (RL, SG), für die Kommission: Dieses Geschäft, diese Standesinitiative des Kantons Thurgau betreffend das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, steht in einem direkten Zusammenhang mit dem Heilmittelgesetz, das wir soeben im Differenzbereinigungsverfahren beraten haben.

Die SGK Ihres Rates empfiehlt Ihnen ohne Gegenstimme, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Ich möchte das ganz kurz erläutern und versuchen, dazu beizutragen, dass wir wieder etwas Zeit in Bezug auf die Marschtabelle gewinnen.

Im Jahr 2010 - ganz präzise am 3. März 2010 - hat der Kanton Thurgau diese Standesinitiative eingereicht und den Bund aufgefordert, die Abgabeberechtigung der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte für Arzneimittel, also die sogenannte Selbstdispensation, beizubehalten und auf die entsprechenden Änderungen des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte, wie sie im Revisionsentwurf vom Oktober 2009 vorgesehen waren, zu verzichten. Die SGK Ihres Rates hat noch in der letzten Amtsdauer, nämlich im März 2011, eine Vertretung des Kantons Thurgau angehört. Es ging den

Thurgauern sicher zu Recht darum, dass gemäss geltendem Recht die Regelungskompetenz für die Selbstdispensation bei den Kantonen liege. Sie wollten die Änderung von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes verhindern. Denn der Bundesrat wollte damals gemäss seiner Vernehmlassungsvorlage die Abgabekompetenzen landesweit vereinheitlichen.

Die Kommission hat dann im März 2011 mit 8 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Vorprüfung der Standesinitiative ausgesetzt, damit diese eben zusammen mit dem Heilmittelgesetz beraten werden konnte. Der Bundesrat hat im November 2012 die Botschaft zur Änderung des Heilmittelgesetzes ans Parlament überwiesen. Anders als in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehen hat er die Wünsche der Mehrheit der Kantone berücksichtigt und auf eine Vereinheitlichung oder auf die Abschaffung der Selbstdispensation verzichtet.

Nachdem die Beratungen des Heilmittelgesetzes in beiden Räten aufgenommen wurden, hat die Kommission die Beratung dieser Standesinitiative nochmals ausgesetzt. Nun sind wir im Differenzbereinigungsverfahren des Heilmittelgesetzes. Es hat sich gezeigt, dass beide Räte wie schon der Bundesrat in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes an der Möglichkeit der Selbstdispensation festhalten wollen. Damit ist das Anliegen des Kantons Thurgau im Kern erfüllt, und der Standesinitiative kann somit keine Folge gegeben werden.

Der Initiative wird keine Folge gegeben

Il n'est pas donné suite à l'initiative



AMTLICHES BULLETIN

Nationalrat Frühjahrssession 2016 Sechzehnte Sitzung 17.03.16 15h00 10.312

PROVISORISCHER TEXT

10.312

Standesinitiative Thurgau. Bundesgesetz
über Arzneimittel und Medizinprodukte. Änderung

Initiative cantonale Thurgovie. Loi
fédérale sur les médicaments et les dispositifs médicaux. Modification

Vorprüfung - Examen préalable

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT 12.12.2013 (SISTIERUNG - SUSPENSION)

NATIONALRAT 21.03.2014 (SISTIERUNG - SUSPENSION)

STÄNDERAT 08.09.2015 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

NATIONALRAT 17.03.2016 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)

Präsident (Stahl Jürg, erster Vizepräsident): Es liegt ein Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Januar 2016 vor. Die Kommission beantragt einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Der Initiative wird keine Folge gegeben

Il n'est pas donné suite à l'initiative